

31. 1. Wann darf ein Unternehmen den Firmenzusatz „Vereinigte“ gebrauchen?

2. Darf eine Zweigniederlassung als „Zentrale“ bezeichnet werden?

§§ 13, 18 Abs. 2. UrtWGB. § 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. März 1941 i. S. Fotokopist GmbH.
u. a. (Kl.) w. Ver. Photof.-App. GmbH. (Bekl.). II 87/40.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klage wendet sich gegen die Firma Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH. mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, in eine Änderung ihrer handelsgerichtlich eingetragenen Firmenbezeichnung in der Weise einzuwilligen, daß die Worte „Vereinigte Photokopier“ fortfallen. Diese beiden Worte, die den Firmenkern bilden, werden nicht nur in ihrer Vereinigung, sondern jedes für sich beanstandet, weil das Wort „Photokopie“ Firmenschlagwort der Klägerinnen sei und durch den Gebrauch des Wortes „Photokopier“ in der Firma der Beklagten, namentlich in Verbindung mit dem Worte „Vereinigte“, Verwechslungsgefahr entstanden sei. Die Bezeichnung „Vereinigte“ komme der Beklagten in Wahrheit nicht zu und sei auch deshalb irreführend, weil diese keineswegs den Markt beherrsche.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im zweiten Rechtszuge haben die Klägerinnen unter Wiederholung ihres Antrags (als Nr. 1) noch weiter beantragt, 2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Strafvermeidung zu unterlassen, a) die Worte „Vereinigte Photokopier“ als Firmenkennzeichen zu führen, b) auf die Ortsbezeichnung Berlin als „Zentrale“ hinzuweisen, solange der Sitz der Beklagten nicht in Berlin ist. Die Beklagte ist diesen neuen Anträgen, auch mit der Behauptung unzulässiger Klageänderung, entgegengetreten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerinnen als unbegründet zurückgewiesen. Nach den Gründen des Urteils hat es in den neuen Anträgen des Berufungsrechtszuges bei gleichgebliebenem Klagegrunde nur schärfere und genauere Fassungen des bisherigen Klageantrags gefunden und für den Fall, daß doch eine Klageänderung vorliege, sie als sachdienlich zugelassen. Es hat aber alle Anträge für unbegründet erklärt.

Die Revision der Klägerinnen hatte teilweise Erfolg. Die Beklagte ist verurteilt worden, den Gebrauch des Wortes „Vereinigte“ als Firmenzusatz zu unterlassen und in die Löschung dieses Zusatzes in ihrer Firma zu willigen. Außerdem ist dem Antrage 2b wegen Bezeichnung ihrer Zweigniederlassung in Berlin als „Zentrale“ stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

1. Die Revisionsausführungen zeigen, daß die Revision die Bringungs- und die Beweislast anders beurteilt als der Vorderrichter und daß sie, fußend auf der Verkehrsauffassung, an die tatsächlichen Erfordernisse für die Richtigkeit der Bezeichnung „Vereinigte“ strengere Anforderungen stellt als er.

Allerdings trifft grundsätzlich die Ansicht des Vorberrichters zu, daß der Kläger die Unrichtigkeit einer tatsächlichen Angabe darzulegen und zu beweisen hat, auf die er einen Unterlassungs- und Löschungsanspruch stützt. Soweit es sich dabei aber im einzelnen um das Fehlen von Tatumständen — eine Negative — handelt, wird sich häufig ergeben, und so auch hier beim Fehlen einer „Vereinigung“ von entsprechenden Betrieben, daß dem Kläger, der außerhalb des Geschehensablaufes steht, eine genaue Kenntnis der Tatsachen fehlt, daß sie aber der Beklagte hat, der, wenn er will, leicht die erforderliche Aufklärung beibringen kann, wie er sie auch im registerrichterlichen Verfahren wird beibringen müssen, damit der Richter seine Firmenwahl als berechtigt anerkennt und die Firma einträgt. In diesen Fällen ist dem Beklagten, auch unter dem Gesichtspunkte der jetzt durch § 138 Abs. 1 BPO. vorgeschriebenen Mitwirkung zur richtigen Rechtsfindung durch vollständige und wahrheitsgemäße Erklärung über tatsächliche Umstände (vgl. RGZ. Bb. 147 S. 313 [315]), die Beibringung der wesentlichen Unterlagen zur Rechtfertigung seiner Firmenwahl anzufinnen und hat das Gericht das Recht, nach der Lebenserfahrung ihm ungünstige Schlüsse auf das Fehlen des erforderlichen Sachverhaltes zu ziehen, wenn er nicht das ihm mögliche tut, um die Sache aufzuklären. Reinesfalls ist die Rechtslage dahin aufzufassen, daß jede Firmenwahl oder jeder Firmenzusatz so lange berechtigt sei, als nicht der Angreifer den genauen Nachweis der Unrichtigkeit zu liefern vermag. Die vom Beklagten behaupteten Tatsachen zu widerlegen, kann dann wieder Aufgabe des Klägers sein. Im gegenwärtigen Falle haben aber die Klägerinnen den ihnen aufzuerlegenden Beweis für die Nichtvereinigung der Unternehmen, die jetzt in der Hand des Dr. W. B. als Einzelkaufmanns oder Einmanngeellschafters liegen, dadurch bis auf weiteres in ausreichendem Maß erbracht, daß, wie die Beklagte zugestanden hat, die anderen Betriebe neben der in die „Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH.“ umgewandelten Elektrokopie GmbH. als selbständig im Handelsregister eingetragen und in Tätigkeit geblieben sind. Bei solcher Sachlage mußte und muß von der Beklagten erst recht die Darlegung und der Beweis gefordert werden, warum gleichwohl diese Unternehmungen in der jetzt unter verändertem Firmennamen mit dem Zusatz „Vereinigte“ auftretenden Elektrokopie „vereinigt“ worden sind. Dem ist die Beklagte vor dem Tatsachenrichter bei genauer und richtiger rechtlicher Betrachtung nicht nachgekommen.

„Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH.“ besagt, was der Vorderrichter nicht ins Auge gefaßt hat, nach der Auffassung, die der Verkehr damit verbindet, daß eine Vereinigung von Apparateherstellungsunternehmen vorliegt. Der Sinn steht dem der Vereinigten Werke gleich oder nahe, weil das Vereinigte die „Apparate“ als technische Erscheinung sein sollen. Auch die Klagebeantwortung ist der Meinung, daß jemand, der Rasierapparate herstellt, seine Firma als „Rasier-Apparate GmbH.“ bezeichnen kann. Ein Unternehmen, das nur mit den Erzeugnissen verschiedener Apparate-Herstellerfirmen Handel treibt, dürfte sich keineswegs Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH. nennen, weil es seinen einheitlichen Vertrieb auf die Erzeugnisse verschiedener Hersteller erstreckt, wie dies bei den meisten Handelsfirmen aller Geschäftszweige in mehr oder minder großem Umfange zutrifft. Aber auch ein solches Unternehmen dürfte sich nicht so nennen, das zwar selbst Hersteller ist, aber neben seinen eigenen Erzeugnissen noch die Erzeugnisse anderer Herstellerunternehmen als Handelsfirma vertreibt. Insofern würde es an der Vereinigung von Herstellerfirmen fehlen; das bloße Mitvertreiben fremder Erzeugnisse, das nichts Eigentümliches darstellt, würde nicht erlauben, von einer Vereinigten . . . Apparate GmbH. zu sprechen. Freilich wird es auch Handelsvereinigungen geben können, die das Wort „Vereinigte“ für sich führen; dann muß aber in der sonstigen Bezeichnung zum Ausdruck kommen oder sonst nach den Umständen klar sein, daß eine Vereinigung von Handelsbetrieben vorliegt; keinesfalls darf durch die Art der Bezeichnung die irrtige Annahme ermöglicht werden, daß eine Vereinigung von Herstellerbetrieben in einem zusammenfassenden Unternehmen mit allen daraus sich ergebenden Vorteilen für die Erzeugung und die Erzeugnisse stattgefunden habe.

(Nach näherer Erörterung des Vortrages der Beklagten wird fortgefahren):

Das ergibt dann aber doch bloß, daß in der Beklagten nur eine Herstellerfirma steckt, nämlich sie selbst als einstige Elektrotopie GmbH.

Hieraus folgt, daß der Firmenzusatz „Vereinigte“ der Beklagten ohne Rücksicht auf die weiter streitige Frage, ob ein solcher Zusatz nicht durch einen gewissen Umfang des Unternehmens allgemein bedingt ist und es bei der Beklagten an solchem Umfang ihres Vertriebs fehlt, unstatthaft ist, gegen § 3 UnWbG. verstößt und daher zu unterlassen und zu löschen ist. Der Entscheidung des Kammergerichts in JW. 1927

§. 130 Nr. 1, auf die sich die Beklagte berufen hat und die bei Prüfung allein aus dem Gesichtspunkte des § 18 Abs. 2 SGB. den Zusatz „Bereinigte“ selbst dann für zulässig hält, wenn gar keine Bereinigung stattgefunden hat, weil darin keine Täuschung über die in der bezeichneten Gesetzesstelle erwähnten Punkte stattfindet (Art und Umfang des Geschäfts, Verhältnisse des Inhabers), kann nicht zugestimmt werden. Sie hat auch im Schrifttum Widerspruch erfahren. In ihr sind die Gesetzesworte sinn- und zweckwidrig zu eng ausgelegt.

2. Der Antrag 2b stützt sich auf das Anschriftenverzeichnis der Beklagten, das Anschriften ihrer „Verkaufsniederlassungen und Generalvertretungen“ auführt und darüber sagt:

Zentrale S., S. 13, Gr.allee,
Berlin, Berlin W 9, B.Str.

Mit Recht und ohne Widerspruch der Beklagten sehen darin die Klägerinnen die Angabe, daß die Beklagte zwei Zentralen besitze, die eine in S., die andere in Berlin. Gerade das Recht zu dieser Angabe vertritt die Beklagte, weil sie in Berlin eine Zweigniederlassung habe, für die ein besonderer, in Berlin ansässiger Geschäftsführer eingesetzt sei, die einen besonders großen Umfang habe und eine Zentrale für eine Reihe anderer „Niederlassungen“ darstelle. Welcher Art diese Niederlassungen sind, sagt die Beklagte nicht. In dem Anschriftenverzeichnis, in dem keine „Zweigniederlassung“ aufgeführt, sondern nur die eine in Berlin als „Zentrale“ genannt ist, finden sich nur „6 Verkaufsniederlassungen“ und eine größere Anzahl von „Generalvertretungen“, die letzten sämtlich Firmen eigenen Namens, die in die Verkaufsorganisation der Beklagten eingeordnet sein mögen, aber keine eigene „Niederlassung“, nicht einmal in der Form von Verkaufsstellen, bilden. Die Klägerinnen hatten geltend gemacht, ein Unternehmen könne nur eine einzige Zentrale oder Zentralverwaltung haben, wie sich schon aus dem Worte selbst ergebe, dann aber auch aus der allgemeinen Erwägung, daß der Hauptsitz oder Kopf des Unternehmens sich nur an einer Stelle befinden könne. Daher könne, wenn die Beklagte ihren Sitz in S. habe, in Berlin nur eine Zweigstelle, Verkaufsniederlassung oder Generalvertretung bestehen, nicht aber eine zweite Zentrale. Diese Angabe sei unrichtig und gemäß §§ 1, 3, 4 UnlWG. unzulässig. Durch sie werde der Eindruck einer Vortrangstellung hervorgerufen. Das Verzeichnis verstärke auch die Verwechslungsgefahr. Die Revision findet die Gründe des Vorderrichters

zu diesem Punkt unklar und widerspruchsvoll. Es könne nur richtig sein, daß entweder die Zweigniederlassung oder daß die Zentrale in Berlin sei. Für Berlin treffe aber weder das eine noch das andere zu. Im Handelsregister zu Berlin finde sich keine Eintragung; ohne Eintragung sei aber auch keine Zweigniederlassung vorhanden. Jedes Unternehmen könne grundsätzlich nur eine Zentrale haben, andere Niederlassungen seien entweder Zweigniederlassungen oder Verkaufsstellen, Geschäftsstellen, Vertretungen und dergleichen. Jedenfalls werde durch die Angabe der Beklagten, zwei Zentralen zu besitzen, eine völlig irreführende Vorstellung von der Größe der Beklagten erweckt, die nach dem Inhalt der Schriftsätze doch nur eine GmbH. mit 20000 RM. Stammkapital und Sitz in S. sei.

In diesem Punkt ist der Revision der Erfolg nicht zu versagen, wenngleich ihre rechtliche Ansicht, eine Zweigniederlassung könne ohne Eintragung nicht bestehen, unrichtig ist — ausweislich des Gesetzes selbst, das erst an das „Besitzen“ einer Zweigniederlassung die Pflicht knüpft, sie zum Eintrag in das Handelsregister anzumelden (§ 13 Abs. 1; § 200 Abs. 1 HGB.; § 35 Abs. 1, 3 AktG. — zu prüfen, ob die Zweigniederlassung „errichtet ist“, ehe eingetragen wird —; § 12 GmbHG. in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes über die Eintragung von Handelsniederlassungen usw. vom 10. August 1937 [RGBl. I S. 897] — „Anmeldung der Errichtung einer Zweigniederlassung“ —). Aber jedenfalls ist es begrifflich unmöglich und unstatthaft, eine Zweigniederlassung, zu deren Begriff allerdings eine eigene Leitung mit der Befugnis zu Abschlüssen von Hauptgeschäften des betreffenden Handelsunternehmens gehört, als Zentrale dieses Unternehmens zu bezeichnen, weil zum Wesen der Zweigniederlassung weiter das Dienen für die Zwecke der Hauptniederlassung und entsprechend eine gewisse Beschränkung ihrer Selbständigkeit gegenüber der Hauptniederlassung zählt. Ohne diese Zweckbestimmung und innere Beschränkung läge eine selbständige Unternehmung vor, die gerade bei der GmbH. ohne Neugründung und Eintragung rechtlich nicht bestehen könnte (§ 11 GmbHG.) und bei Inhaberschaft eines einzelnen als Einzelfirma eben ein zweites Unternehmen mit dem nämlichen Inhaber wäre, wovon gerade die Zweigniederlassung rechtlich getrennt zu halten ist. Hieraus ergibt sich mit rechtlicher Notwendigkeit, die der Vorderrichter verkannt hat, daß im Verhältnis zwischen Haupt- und Zweigniederlassung die erste allein die Zentrale sein kann, mag

zu diesem Punkt unklar und widerspruchsboll. Es könne nur richtig sein, daß entweder die Zweigniederlassung oder daß die Zentrale in Berlin sei. Für Berlin treffe aber weder das eine noch das andere zu. Im Handelsregister zu Berlin finde sich keine Eintragung; ohne Eintragung sei aber auch keine Zweigniederlassung vorhanden. Jedes Unternehmen könne grundsätzlich nur eine Zentrale haben, andere Niederlassungen seien entweder Zweigniederlassungen oder Verkaufsstellen, Geschäftsstellen, Vertretungen und dergleichen. Jedenfalls werde durch die Angabe der Beklagten, zwei Zentralen zu besitzen, eine völlig irreführende Vorstellung von der Größe der Beklagten erweckt, die nach dem Inhalt der Schriftsätze doch nur eine GmbH. mit 20 000 RM. Stammkapital und Sitz in H. sei.

In diesem Punkt ist der Revision der Erfolg nicht zu versagen, wenngleich ihre rechtliche Ansicht, eine Zweigniederlassung könne ohne Eintragung nicht bestehen, unrichtig ist — ausweislich des Gesetzes selbst, das erst an das „Besitzen“ einer Zweigniederlassung die Pflicht knüpft, sie zum Eintrag in das Handelsregister anzumelden (§ 13 Abs. 1; § 200 Abs. 1 HGB.; § 35 Abs. 1, 3 AktG. — zu prüfen, ob die Zweigniederlassung „errichtet ist“, ehe eingetragen wird —; § 12 GmbHG. in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes über die Eintragung von Handelsniederlassungen usw. vom 10. August 1937 [RGBl. I S. 897] — „Anmeldung der Errichtung einer Zweigniederlassung“ —). Aber jedenfalls ist es begrifflich unmöglich und unstatthaft, eine Zweigniederlassung, zu deren Begriff allerdings eine eigene Leitung mit der Befugnis zu Abschlüssen von Hauptgeschäften des betreffenden Handelsunternehmens gehört, als Zentrale dieses Unternehmens zu bezeichnen, weil zum Wesen der Zweigniederlassung weiter das Dienen für die Zwecke der Hauptniederlassung und entsprechend eine gewisse Beschränkung ihrer Selbständigkeit gegenüber der Hauptniederlassung zählt. Ohne diese Zweckbestimmung und innere Beschränkung läge eine selbständige Unternehmung vor, die gerade bei der GmbH. ohne Neugründung und Eintragung rechtlich nicht bestehen könnte (§ 11 GmbHG.) und bei Inhaberschaft eines einzelnen als Einzelfirma eben ein zweites Unternehmen mit dem nämlichen Inhaber wäre, wovon gerade die Zweigniederlassung rechtlich getrennt zu halten ist. Hieraus ergibt sich mit rechtlicher Notwendigkeit, die der Vorderrichter verkannt hat, daß im Verhältnis zwischen Haupt- und Zweigniederlassung die erste allein die Zentrale sein kann, mag

auch die zweite, die Zweigniederlassung, in⁵ der inneren Organisation gegenüber anderen Zweigniederlassungen oder gegenüber bloßen Verkaufsstellen (ohne die Befugnis zu geschäftlichem Handeln aus eigener kaufmännischer Entschliebung) eine übergeordnete Stellung einnehmen. Welcher Art von gewerblicher Erscheinung dabei die „Verkaufsniederlassungen“ der Beklagten zuzurechnen sind, kann für die hier zu treffende Entscheidung auf sich beruhen. Daher ist nach § 3 UnWG. der Beklagten der Gebrauch der Bezeichnung „Zentrale“ für ihre Berliner Zweigniederlassung zu untersagen.